

Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens beraten und Erkenntnisse für eine praxiswirksame Beschlußfassung und deren Realisierung gewonnen und genutzt.

„So wie die Tätigkeit der Volksvertretung selbst, ist auch die Arbeit der ständigen Kommissionen ihrem Wesen nach auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Bewußtheit, die Ausschöpfung des Sachverstandes der Massen für die staatliche Leitung, die Organisierung des bewußten und einheitlichen Handelns der Bürger bei der Lösung der staatlichen Aufgaben gerichtet.“<sup>11</sup> Dieser Rolle der Kommissionen als Organe der jeweiligen örtlichen Volksvertretung und als Organisationsform der Tätigkeit der Abgeordneten zwischen den Tagungen der Volksvertretungen entsprechen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten und ihre Zusammensetzung.

#### 10.1.3.2. Die Rechte und Pflichten der Kommissionen

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommissionen der Volksvertretungen besteht darin, die Beschlußentwürfe, die in den Tagungen erörtert und verabschiedet werden sollen, mit Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen zu beraten, um deren Meinung und Vorschläge dazu zu ermitteln und für die Beschlußfassung sowie für die Realisierung des Beschlossenen zu nutzen. In gleichem Maße geht es darum, den Werktätigen die gefaßten Beschlüsse zu erläutern und sie für die aktive Mitarbeit an deren Durchführung sowie an der Kontrolle über die Erfüllung zu gewinnen.

Die Kommissionen haben das Recht, und es gehört zu ihrer Arbeitsweise, Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften sowie in Wohngebieten durchzuführen. Sie sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, wie der Rat und seine Organe, wie die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen die Beschlüsse der Volksvertretung, die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen und Räte verwirklichen und wie sie die Gesetzlichkeit wahren.

Die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, die Teilnahme des entsprechenden Mitgliedes des Rates, von Leitern der Fachorgane sowie von Leitern der Betriebe und Einrichtungen und von Vorsitzenden der Genossenschaften an ihren Sitzungen zu fordern; diese wie auch die Räte nachgeordneter Volksvertretungen sind den Kommissionen im Rahmen der Kompetenz der Volksvertretung, der die Kommissionen angehören, auskunftspflichtig (§ 15 Abs. 2 GöV).

Die Kommissionen haben das Recht, der Volksvertretung und dem Rat Vorlagen und Vorschläge zu unterbreiten, die der Rat innerhalb von 14 Tagen zu behandeln und zu beantworten hat. Sie können an den Ratssitzungen teilnehmen, wonn Fragen ihres Aufgabenbereichs oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge beraten werden (§ 15 Abs. 3 GöV).

Diese rechtlich geregelte Tätigkeit der Abgeordneten im Rahmen der Kommissionen, die in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktions-

11 H.-J. Karliczek, „Die politische Funktion der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Kommissionen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1969, H. 52, S. 169.